

## Übersetzung

### 11. AHV-Revision - Diskussionsgrundlagen

Der Bundesrat hat am 21. Dezember 2005 die beiden Botschaften zur 11. AHV-Revision vorgestellt.

#### 1. Botschaft: Leistungsseitige Massnahmen und durchführungstechnische Anpassungen

Die erste Botschaft beinhaltet das einheitliche Rentenalter 65 für Frauen und Männer und die Erweiterung der aktuellen Vorbezugs- und Aufschubsregelungen. Zudem sieht sie durchführungstechnische Verbesserungen vor, wobei es sich meistens um Neuauflagen des vom Volk in der Abstimmung abgelehnten Revisionsprojekts handelt.

Auf drei Elemente ist hinzuweisen, die zu einer wirksamen Durchführung beitragen:

- Der Verzicht auf die jährliche Aufwertung der massgebenden Einkommen
- Einführung einer prozentuale Beitragsaufrechnung
- Der Bundesrat kann Vorschriften zur vereinfachten Berechnung der vorbezogenen Renten erlassen und dabei insbesondere auch von Art. 29<sup>quinquies</sup> Abs. 3 und Art. 35, d.h. von den Regeln über die Einkommensteilung und/oder der Rentenplafonierung bei Ehepaaren, abweichen.

**Die Bestimmungen der ersten Botschaft sollten keine unüberwindbaren Schwierigkeiten bei der Durchführung hervorrufen, ausgenommen die Artikel 39 und 40:** Die Erweiterung der Aufschubs- bzw. Vorbezugsmöglichkeiten wird in erheblichem Ausmass den administrativen Aufwand erhöhen. Dieser Aufwand besteht nicht nur wegen der effektiv vorgenommenen Rentenaufschübe bzw. Rentenvorbezüge. Bei den Kassen wird gleichfalls ein starker Anstieg bei den Rentenvorausberechnungen zu erwarten sein. Die Versicherten werden die verschiedenen Bezugsvarianten der Altersrente miteinander vergleichen wollen. Die Konferenz beabsichtigt allerdings nicht, aus rein administrativen Erwägungen gegen die neuen Bestimmungen zu opponieren.

#### 2. Botschaft : Vorruhestandsleistung

Die zweite Botschaft zur 11. AHV-Revision sieht die Einführung einer Vorruhestandsleistung im Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (EL) vor. Die Leistung wird Versicherten zwischen 62 und 65 angeboten, die bestimmte Einkommensvoraussetzungen erfüllen. Die vorgesehenen Bestimmungen orientieren sich am System der Ergänzungsleistungen mit folgenden Unterschieden:

- Gesamthaft gesehen ist sie ein wenig grosszügiger gehalten als beim Anspruch auf EL. Die Vorruhestandsleistung ist auf das Zweieinhalbfache der maximalen Ergänzungsleistung begrenzt, kann also jährlich höchstens 44'100 Franken bei Alleinstehenden und 66'150 Franken bei Ehepaaren betragen.
- Die Vorruhestandsleistung kann in EU- oder EFTA-Länder bezogen werden, sofern der/die Anspruchsberechtigte während 20 der Einreichung des Gesuchs vorausgehenden Jahren in der AHV versichert war.
- Renten der beruflichen Vorsorge werden hinzugezählt im Umfang eines vom Bundesrat festgelegten Freibetrags.

Der Bundesrat hat im Vergleich mit dem Vernehmlassungsverfahren **einige Mängel eliminiert**:

- Die Vorruhestandsleitungen werden vollumfänglich vom Bund finanziert.
- Sie werden nicht durch einen Verpflichtungskredit finanziert.
- Sie sind zeitlich unbegrenzt.
- Ein Register über Ergänzungsleistungen wird geschaffen.
- Den Ausgleichskassen werden ihre administrativen Aufwendungen entschädigt.

Die Vorruhestandsleistung ist nicht unbedingt ein Wundermittel. Vermutlich werden nur wenige von ihr profitieren. Ihre Einführung wird die erste Säule für diejenigen Versicherten undurchsichtiger machen, die bei vorzeitiger Pensionierung zwischen mehreren Lösungen wählen werden müssen (Rentenvorbezug mit oder ohne EL, Vorruhestandsleistung, IV-Rente). Die Anzahl der Anfragen wegen Rentenvorausberechnungen wird sich demzufolge fühlbar erhöhen wie auch der allgemeine Informationsbedarf. Im Vergleich mit den anderen in der Botschaft unter Ziff. 1.2.3 untersuchten Vorruhestandssystemen ist die Vorruhestandsleistung, in Anlehnung an die EL, für die kantonalen Ausgleichskassen **nicht unbedingt die schwierigste aller zu bewältigenden Lösungen**, wenn man ihre ausgewiesenen Erfahrungen im EL-Bereich berücksichtigt.

Die Tatsache, dass die Vorruhestandsleistung in die EU- und EFTA-Staaten (Grenzgänger und versicherte Personen fakultativ) exportiert werden kann, kann effektiv zu Durchführungsproblemen führen (insbesondere bei der von der Schweiz aus vorzunehmenden Kontrolle der wirtschaftlichen Situation des Gesuchstellers resp. des Bezügers der Vorruhestandsleistung). Insofern die Vorruhestandsleistung maximal nur für 3 Jahre zugesprochen wird und damit die Probleme begrenzt werden, beabsichtigt die Konferenz nicht, grundsätzlich gegen die Vorschläge des Bundesrats zu opponieren.

Verschiedene Bestimmungen des Entwurfs werfen Einzelfragen auf, die auf Verordnungsstufe geregelt werden müssen, um eine korrekte Rechtsanwendung sicher zu stellen.

Art. 9d al. 4 lit. a

Die Regelungskompetenz des Bundesrates beschränkt sich auf den Erlass von Regelungen bei Ehepaaren, bei denen jeder Ehegatte die Anspruchsvoraussetzungen für die Vorruhestandsleistung erfüllt. Wie verhält es sich aber in Fällen, in denen nur der eine Ehegatte die Voraussetzungen für eine Vorruhestandsleistung erfüllt, der andere Ehegatte wegen Bezugs von EL aber nicht? Gelten in einem solchen Fall beide Ehegatten als EL-Bezüger, womit ein Anspruch auf Vorruhestandsleistungen von vornherein gar nicht entsteht oder muss für diesen Fall dem Bundesrat ebenfalls die Kompetenz zum Erlass von Regelungen erteilt werden?

Art. 9f al. 1 lit. b

Hier wird definiert, in welchem Umfange Vermögenswerte - also nicht Rentenleistungen - für die Ermittlung des anrechenbaren Einkommens im Zusammenhang mit dem Vermögensverzehr berücksichtigt werden sollen. Gemäss der gesetzlichen Regelung sollen „bei Guthaben der beruflichen Vorsorge für die Berechnung des Reinvermögens nur der Wert berücksichtigt werden, welcher den vom Bund festgesetzten Freibetrag übersteigt“. Obwohl es also hier um die Berücksichtigung von Vermögen geht, soll gemäss Seite 28 der Botschaft der Freibetrag ausgehend von einer bestimmten Höhe einer Rente der beruflichen Vorsorge definiert werden. Zu definieren wäre hier aber ein Vermögensfreibetrag und nicht ein Rentenfreibetrag.

Art. 9g

Wie schon bei der Umschreibung der Anspruchsvoraussetzungen gemäss Art. 9c, wo der Nichtbezug einer Invalidenrente als Anspruchsvoraussetzung auf Vorruhestandsleistungen nicht erwähnt wird, wird auch hier der Beginn des Anspruchs auf eine Invalidenrente nicht als Beendigungsgrund des Anspruchs auf Vorruhestandsleistungen erwähnt. Wie Seite 12 der Botschaft entnommen werden kann, sollen sehr wohl Invalidenrenten und Vorruhestandsleistungen gleichzeitig bezogen werden können. Dies dürfte dazu führen, dass Invalidenrentner jeweils abklären lassen, ob der Bezug der ordentlichen Ergänzungsleistungen für sie günstiger ist, als der Bezug von Vorruhestandsleistungen.